

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-P-ö/08/0159-04 am 14.07.2025 folgende 3. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2024, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. In § 3 Abs. 2 wird ein Satz 3 wie folgt ergänzt.

„Näheres zur Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung.“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 6 S. 2 wird wie folgt geändert.

„Über den Abruf der Film- und Tonaufnahmen während dieses Zeitraums wird unter der Adresse: www.greifswald.de“ informiert.“

3. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Betriebsausschüsse“ die Wörter „oder Betriebsleitungen“ ergänzt.

4. In § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 7 Abs. 2 S. 3 werden nach dem Wort „Fraktion“ die Wörter „oder eine Zählgemeinschaft“ eingefügt.

Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Soweit hierdurch nicht die hinreichende Anzahl an 7 Bürgerschaftsmitgliedern erreicht wird, entscheidet das Los, welche der übrigen Fraktionen oder Zählgemeinschaften den jeweiligen Ausschuss durch ein Bürgerschaftsmitglied zu besetzen haben, bis die hinreichende Anzahl erreicht ist.“

Im neuen Satz 5 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt

5. Nach § 8 Abs. 3 S. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt.

„Die Option zur Besetzung durch sachkundige Einwohner oder Einwohnerinnen soll durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften einvernehmlich geregelt werden. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden und gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin erklärt wird, entscheidet das Los, welche Fraktionen oder Zählgemeinschaften die Sachkundigen besetzen.“

6. In § 9 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

„3) Über Urlaubsanträge des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin über mehr als zwei Wochen Urlaub entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Jeder Urlaub von bis zu zwei Wochen ist dem Präsidenten oder der Präsidentin frühzeitig anzuzeigen. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin stellt für die Dauer seiner oder ihrer Abwesenheit die Stellvertretung sicher.“

7. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 6 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen, soweit nicht die Betriebsausschüsse oder Betriebsleitungen der Eigenbetriebe zuständig sind.“

8. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

„1) Die Bürgerschaft bestellt folgende weitere Beauftragte, die jeweils der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin unterliegen und hauptamtlich tätig sein sollen.

1. einen Seniorenbeauftragten oder eine Seniorenbeauftragte,

2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten oder eine Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (§ 2 KiJuBG M-V); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Kinder, Eltern, Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren, zu sein,

3. einen Integrationsbeauftragten oder eine Integrationsbeauftragte (§ 20 InTG M-V),

4. einen Behindertenbeauftragten oder eine Behindertenbeauftragte (§ 10 LBG M-V); dessen oder deren Aufgabe ist es insbesondere, eine gleichberechtigte Teilhabe gemäß der UN-Behindertenrechtskonventionen und den untergeordneten Rechtsvorschriften zu fördern.

Der oder die Beauftragte begleitet das jeweils zielgruppenspezifische Beteiligungsgremium. Soweit die Bestellung ehrenamtlich erfolgt, erhält der oder die Beauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,- EUR.

Näheres regelt jeweils eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.“

9. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 13 Abs. 3 werden die Worte „der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen“ durch „der bürgerschaftlichen Gremien“ ersetzt.

In § 13 Abs. 4 S. 2 werden die Wörter „sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ gestrichen.

10. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird der Wert „230,- EUR“ durch „115,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird der Wert „115,- EUR“ durch „60,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird der Wert „340,- EUR“ durch „500,- EUR“ ersetzt.

In § 16 Abs. 2 werden nach den Wörtern „seitens der“ die Worte „funktionstragenden Person oder seiner oder ihrer Zählgemeinschaft oder“ eingefügt

Am Ende von § 16 Abs. 2 wird nachstehender Satz ergänzt:

„Die Berechnung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt taggenau. Die niedergelegte Mitgliedschaft gilt bis zum Tag vor der Anzeige in der Kanzlei der Bürgerschaft. Die neu aufgenommene Mitgliedschaft zählt ab dem Tag der Anzeige.“

In § 16 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Teilnahme des oder der Vorsitzenden ist spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.“

In § 16 Abs. 3 Nr. 6 wird Satz 3 gestrichen.

Am Ende von § 16 Abs. 3 Nr. 6 wird folgender Satz ergänzt:

„Die für die Berechnung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen zugrunde liegenden Anwesenheitslisten sind bis zum 20. Tag des Monats, in dem die Fraktionssitzung stattgefunden hat, spätestens jedoch bis zum 20. Tag des darauffolgenden Monats im Original in der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.“

In § 16 Abs. 4 Nr. 1 wird Satz 3 gestrichen.

11. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen.

In § 17 Abs. 6 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Sollten während einer Wahlperiode angeschaffte Sachmittel nicht mehr nutzbar sein, ist die Entsorgung dieser vorher rechtzeitig bei der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen.“

Am Ende des § 17 Abs. 6 wird folgender Satz ergänzt:

„Eine Ablösung von Sachmitteln während der Wahlperiode ist nicht möglich.“

12. In § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen.

§ 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert.

„Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“.“

§ 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt geändert.

„Zusätzlich wird das Greifswalder Stadtblatt im Internet unter der Adresse: www.greifswald.de in der Rubrik „Greifswalder Stadtblatt“ zum Abruf bereitgestellt.“

Der Link in § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

„<https://greifswald.sitzung-mv.de/public/>“

13. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen.

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert.

„Für jeden nach Abs. 1 gebildeten Ortsteil wird jeweils eine Ortsteilvertretung gebildet. Jede Ortsteilvertretung hat 9 Mitglieder, wovon mindestens 5 Mitglieder Einwohner oder Einwohnerinnen des Ortsteils sein müssen. Als stellvertretende Mitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Mitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Abweichend von § 32a Abs. 2 S. 1 KV M-V richtet sich dabei die Zuteilung der Sitze nach dem Ergebnis der Wahlvorschläge bei der Kommunalwahl im Ortsteil. Das Verfahren nach S. 2 ist spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl durchzuführen.“

In § 19 Abs. 3 wird folgender Satz 4 ergänzt.

„Die Ortsteilvertretungen können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten, die durch den oder die Vorsitzende einzubringen sind.“

In § 19 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 19 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

„(5) Der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V für ihre Ortsteile Einwohnerversammlungen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend. Zu der Versammlung sind der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin sowie die Mitglieder der Ortsteilvertretung einzuladen, außerdem soll der Präsident oder die Präsidentin beratend geladen werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Die Einwohner und Einwohnerinnen haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Ortsfremden kann der oder die Vorsitzende der Ortsteilvertretung das Wort erteilen. Zur Erstellung eines Meinungsbildes kann eine Abstimmung unter den anwesenden Einwohnern und Einwohnerinnen stattfinden. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift über folgende Punkte zu führen:

1. Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. genaue bzw. ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner und Einwohnerinnen und Pressevertreter und Pressevertreterinnen
3. Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Inhalt der Anregung, Beschwerden und Vorschläge (Kurzfassungen),
5. ggf. Abstimmungsergebnisse.

Die Einwohnerversammlung hat keine Entscheidungsbefugnis.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Greifswald, den 28. Juli 2025




Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 28. Juli 2025




Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

28. Juli 2025

öffentlich bekannt gemacht.)